



Amtsblatt *der Stadt Schalkau*

Jahrgang 27

Freitag, den 9. April 2021

Nummer 4



Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch telefonisch einen Termin. Es gelten strenge Hygienevorschriften. Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Bei Betreten des Rathauses sind die Hände zu desinfizieren.

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung:

Tel.: 036766/2910
 Fax: 036766/291-26
 E-mail: info@schalkau.de
 Web: www.schalkau.de

**Am 22.04.2021 und 06.05.2021
 ist von 16.00 bis 18.00 Uhr
 die Abgabe von Wertstoffen
 (Gelber Sack, Pappe/Papier, etc.) und
 Elektrokleingeräten im Bauhof in Ehnas möglich.**

Es gelten strenge Hygienevorschriften. Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Es darf immer nur ein Fahrzeug auf den Hof fahren. Der Mindestabstand von 1,5 m ist stets einzuhalten. Den Anweisungen der Bauhofmitarbeiter ist Folge zu leisten.

**Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt
 ist der 26.04.2021**

Stadt Schalkau

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Beschlüsse des Stadtrates
2. Öffentliche Bekanntmachung der Straßenreinigungssatzung
3. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Socken“ im Ortsteil Bachfeld
4. Öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuersatzung
5. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schalkau

II. Nichtamtlicher Teil

1. Information des Meldeamtes
2. Information des Ordnungsamtes
3. Sanierungsmaßnahmen am Sportlerheim Blau-Weiß Schalkau
4. Die Stadtverwaltung stellt sich vor

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schalkau vom 04.02.2021

Beschluss Nr. 80/16/02/21

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Schalkau (Straßenreinigungssatzung) in der vorliegenden Fassung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
 Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 81/16/02/21

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Socken“ der Stadt Schalkau im Ortsteil Bachfeld in der vorliegenden Fassung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
 Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 82/16/02/21

Der Stadtrat beschließt die Hundesteuersatzung der Stadt Schalkau in der vorliegenden Fassung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
 Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 83/16/02/21

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schalkau in der vorliegenden Fassung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
 Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 84/16/02/21

Der Stadtrat beschließt den Verzicht des Einzuges der Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schalkau „Wirbelwind“ in Schalkau und „Kleine Socken“ im Ortsteil Bachfeld während des Corona-Lockdowns. Durch den Verzicht werden die Eltern in der Zeit der pandemiebedingten Schließung entlastet. Die Aussetzung gilt bis zur Entscheidung über die Erstattung der Gebühren des Landes Thüringen.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
 Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 85/16/02/21

Der Stadtrat beschließt die Niederschrift vom 26.11.2020 - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
 Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Satzung

über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Schalkau (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Schalkau in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Schalkau (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der **Anlage 1** aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte.

(3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2**Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebauete Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG) und die in der **Anlage 2** zu dieser Satzung aufgeführt sind.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3**Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II.**ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG****§ 5****Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesund-

heitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Die Reinigung umfasst die Entfernung aller nicht auf die Straßen gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Papier, Glas und Scherben, Laub, Gras, Wildwuchs und sonstigem Unrat jeglicher Art. Bei der Beseitigung von Wildwuchs, Gras o.ä. ist der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln nicht erlaubt.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6**Reinigungsfläche**

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßennitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7**Reinigungszeiten**

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8**Öffentliche Straßenreinigung**

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III.**WINTERDIENST****§ 9****Schneeräumung**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der ge-

genüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumen muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 11

Sicherung des Winterdienstes

(1) Die Verpflichtung zum Winterdienst der Stadt für die in dem Verzeichnis in **Anlage 3** aufgeführten Straßen regelt sich nach § 49 Absatz 4 des Thüringer Straßengesetzes.

(2) In den Wintermonaten kann im Interesse einer ungehinderten Durchführung der Schneeräumung ein Halteverbot (Z 283 oder 286) mit Zusatzzeichen (Zeitangabe) für Straßen angeordnet werden.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turngemäß durchführt,
 3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 14

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungsstellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 13.01.1994 außer Kraft.

Schalkau, den 29.03.2021

Ute Hopf
 Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

ANLAGE 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 -

ANLAGE 2

Verzeichnis der außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen/Straßenabschnitte, die zu reinigen sind - § 2 Abs. 1 Buchst. b) -

ANLAGE 3

Verzeichnis der nach § 11 Abs. 1 in die Winterdienstverpflichtung der Stadt Schalkau fallenden Straßen (Straßen, bzw. Straßenabschnitte, in denen der Winterdienst auf Fahrbahnen durch den Bauhof der Stadt Schalkau, oder durch von der Stadt Schalkau beauftragte Dritte durchgeführt wird)

ANLAGE 1

Verzeichnis der nach § 1 Abs. 2 und § 9 in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen (Straßen bzw. Straßenabschnitte, deren Fahrbahnen durch den Bauhof der Stadt Schalkau gereinigt werden)

Ortsteil	Straßenname
Stadtgebiet Schalkau	Am Bahnhof
	An der Itz
	Auweg
	Bahnhofstr.
	Berggäßchen
	Bergschlößchen
	Bergstr.
	Bernhardstr.
	Braugasse
	Brunnhügel

Ortsteil	Straßenname
	Coburger Str.
	Ehneser Berg
	Ehneser Str.
	Eisfelder Str.
	Feuerteich
	Friedrichstr.
	Gartenstr.
	Georgstr.
	Gewerbegebiet
	Gundelswinder Weg
	Herrenwiesenweg
	Herrngasse
	Johannisgasse
	Juri-Gagarin-Ring
	Katzberger Str.
	Kirchplatz
	Lindenbrunnen
	Lohmühle
	Markt
	Marktstr.
	Mühlgasse
	Mühlgraben
	Nägleinsgasse
	Quergasse
	Ratsgäßchen
	Rödentaler Str.
	Rosengasse
	Schäferei
	Schaumbergstr.
	Schaumburg
	Schulplatz
	Siedlung am Berg
	Siedlung im Grund
	Sonneberger Str.
	Sturm-gasse
	Tannenburg
	Torleite
	Waldstr.
	Wolfsruh (nur Flurstück Nr. 1014/9)
	Zehn-stadel
Almerswind	Alleeweg
	Ehneser Weg
	Grümpener Str.
	Ortsstr.
	Rother Str.
	Zwick
Bachfeld	Am Berg
	Am Gänsemarkt
	Am Metzenberg
	An der Krellse
	Hannesgasse
	Hauptstr.
	Katzberger Weg
	Kirchweg
	Mausendorfer Str.
	Postgasse
	Schessgasse
	Schulstr.
	Wassergasse
	Weihersgasse
Ehnes	Ehnes
Emstadt	Emstadt
Görsdorf	Görsdorf
Gundelswind	Gundelswind
Katzberg	Heider Str.
	Hörnleinsburg
	Schalkauer Str.
Mausendorf	Mausendorf
Neundorf	Neundorf
Roth	Bodenweg

Ortsteil	Straßenname
	Oberroth
	Seltendorfer Str.
Selsendorf	Almerswinder Str.
	Rother Weg
Theuern	Am Steger
	Herrngäßchen (nur städtische Straßenabschnitte)
	Im Grund
	Limbacher Str.
	Ringstr.
Truckendorf	Truckendorf
Truckenthal	Bleßbergstr.
	Im Waldgrund
	Vogtei

ANLAGE 2

Verzeichnis der nach § 2 Abs. 1 b zu reinigenden Straßen bzw. Straßenabschnitte:

- Verbindungsstraße zwischen Bachfeld und Gundelswind
- Verbindungsstraße zwischen Ehnes und Schalkau
- Verbindungsstraße zwischen Almerswind und Roth
- Verbindungsstraße zwischen Emstadt und Weißenbrunn
- Zufahrtsstraße zur Schaumburg (Einmündung ab Ehneser Straße)
- „Seidel-Quelle“ bis „Wasserhäuschen“
- Ortsausgang Truckenthal bis zum Ferienlager im Waldgrund

ANLAGE 3

Verzeichnis der nach § 11 Abs. 1 in die Winterdienstverpflichtung der Stadt Schalkau fallenden Straßen (Straßen, bzw. Straßenabschnitte, in denen der Winterdienst auf Fahrbahnen durch den Bauhof der Stadt Schalkau, oder durch von der Stadt Schalkau beauftragte Dritte durchgeführt wird)

Ortsteil	Straßenname
Schalkau Stadt	Am Bahnhof
	An der Itz
	Auweg
	Bahnhofstr.
	Berggäßchen
	Bergschlößchen
	Bergstr.
	Bernhardstr.
	Braugasse
	Brunnhügel
	Coburger Str.
	Ehneser Berg
	Ehneser Str.
	Eisfelder Str.
	Feuerteich
	Friedrichstr.
	Gartenstr.
	Georgstr.
	Gewerbegebiet
	Gundelswinder Weg
	Herrenwiesenweg
	Herrngasse
	Johannisgasse
	Juri-Gagarin-Ring
	Katzberger Str.
	Kirchplatz
	Lindenbrunnen
	Lohmühle
	Markt
	Marktstr.
	Mühlgasse
	Mühlgraben
	Nägleinsgasse
	Quergasse
	Ratsgäßchen
	Rödentaler Str.

Ortsteil	Straßenname
	Rosengasse
	Schäferei
	Schaumbergstr.
	Schaumburg
	Schulplatz
	Siedlung am Berg
	Siedlung im Grund
	Sonneberger Str.
	Sturmstraße
	Tannenburg
	Torleite
	Waldstr.
	Wolfsruh (nur Flurstück Nr. 1014/9)
	Zehnstadel
Almerswind	Alleeweg
	Ehneser Weg
	Grümpener Str.
	Ortsstr.
	Rother Str.
	Zwick
Bachfeld	Am Berg
	Am Gänsemarkt
	Am Metzberg
	An der Krellse
	Hannesgasse
	Hauptstr.
	Katzberger Weg
	Kirchweg
	Mausendorfer Str.
	Postgasse
	Schessgasse
	Schulstr.
	Wassergasse
	Weihersgasse
Ehnes	Ehnes
Emstadt	Emstadt
Görsdorf	Görsdorf
Gundelswind	Gundelswind
Katzberg	Heider Str.
	Hörnleinsburg
	Schalkauer Str.
Mausendorf	Mausendorf
Neundorf	Neundorf
Roth	Bodenweg
	Oberroth
	Seltendorfer Str.
Selsendorf	Almerswinder Str.
	Rother Weg
Theuern	Am Steger
	Herrngäßchen (nur städtische Straßenabschnitte)
	Im Grund
	Limbacher Str.
	Ringstr.
Truckendorf	Truckendorf
Truckenthal	Bleißbergstr.
	Im Waldgrund
	Vogtei

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Socken“ der Stadt Schalkau im Ortsteil Bachfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgaben-

gesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Schalkau „Kleine Socken“ im Ortsteil Bachfeld vom 31.01.2020 hat der Stadtrat der Stadt Schalkau in der Sitzung am 04.02.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Socken“ der Stadt Schalkau im Ortsteil Bachfeld vom 31.01.2020 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Ganztagsbetreuung (durchschnittlich 9 Stunden pro Tag) betragen die Gebühren für das erste (älteste) in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie 140,00 €, für das zweite in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie 98,00 € und für das dritte in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie 56,00 €. Für das vierte und jedes weitere gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schalkau, den 29.03.2021

Ute Hopf

Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

Hundesteuersatzung der Stadt Schalkau

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und den §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Schalkau in seiner Sitzung vom 04.02.2021 folgende Hundesteuersatzung der Stadt Schalkau beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes in der Stadt Schalkau und den dazugehörigen Ortsteilen unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Stadt Schalkau steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Stadtgebiet hat.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Hundehalter nach dieser Satzung ist jede natürliche Person, die einen Hund im Regelungsgebiet dieser Satzung hält. Hundehalter ist insbesondere, wer
 - 1. die Bestimmungsmacht über den Hund ausübt,
 - 2. den Hund aus eigenem Interesse oder dem seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat,
 - 3. aus eigenem Interesse oder dem seiner Haushaltsangehörigen für die Kosten und Unterkunft des Hundes aufkommt,
 - 4. den Wert und den Nutzen des Hundes für sich bzw. seine Haushaltsangehörigen in Anspruch nimmt oder
 - 5. wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

Beim Eigentümer eines Hundes wird dessen Eigenschaft als Hundehalter widerlegbar vermutet.

(2) Hundezüchter nach dieser Satzung ist jeder, der gewerblich oder zu privaten Zwecken

1. eine planmäßig organisierte und durchgeführte Paarung von Rassehunden sicherstellt, um die Vererbung bestimmter Rassemerkmale wie z. B. Charakter, Körperbau, Gesundheit an die Nachkommen zu gewährleisten (Zucht),
2. mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken hält,
3. innerhalb von zwei Jahren mindestens eine Wurf Rassehunde zu verzeichnen hat,
4. ein Hundezuchtbuch führt,
5. die Anerkennung als Hundezüchter nach den Bestimmungen der jeweiligen Hundezüchtereinigung besitzt (z. B. der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezüchtereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind) und
6. im Falle einer gewerblichen Zucht eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) - in der jeweils gültigen Fassung - hat.

(3) Als Tierheim oder ähnliche Einrichtung werden nur die Einrichtungen anerkannt, deren Betreiber dafür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) - in seiner jeweils gültigen Fassung - haben.

§ 3

Steuerpflichtiger, Haftung

(1) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter i. S. d § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Die Regelungen des § 42 Abgabenordnung (AO) - in der jeweils gültigen Form - gelten entsprechend.

(2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Sind mehrere Personen Hundehalter, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr

für jeden Hund	60,00 €
für jeden gefährlichen Hund	500,00 €.

Besteht die Steuerpflicht nicht im gesamten Kalenderjahr, wird die Steuer anteilig in Höhe des 12ten Teils für jeden Monat erhoben.

(2) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die entsprechend des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 4 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren bedürfen.

(3) Eine Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 und eine Steuerermäßigung nach § 9 Abs. 1 wird für gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 2 nicht gewährt.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres am Tag, an dem der Steuertatbestand gemäß § 1 der Satzung verwirklicht wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerpflicht wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuerschuld wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten. (§ 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG).

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen der Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Ein Hundehalter, der sich auf Steuerbefreiung (§ 8), Steuerermäßigung (§ 9) und Züchtersteuer (§ 10) beruft, hat die zum Nachweis der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist beizubringen, andernfalls ist vom Nichtvorliegen der Steuervergünstigung auszugehen.

(2) Die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird längstens für ein Jahr und nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Schalkau - Steueramt - zu stellen.

(3) Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung, der Steuerermäßigung und der Züchtersteuer werden nur anerkannt, sofern

1. der Hund für den angegebenen Zweck geeignet ist, insbesondere die dafür erforderliche Ausbildung hat,
2. der Hund dem angegebenen Zweck entsprechend eingesetzt wird,
3. für den Hund eine geeignete, den Erfordernissen des Tiereschutzes entsprechende Unterkunft vorhanden ist und
4. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1c und § 10 Bücher über den Bestand, Erwerb und die Veräußerung der Hunde ordnungsgemäß geführt und auf Verlangen der zuständigen Stelle vorgelegt werden können.

(4) Die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung gilt mit Beginn des Folgemonats, der auf die Antragstellung folgt oder in dem die Voraussetzungen nachweislich vorliegen.

(5) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Schalkau - Steueramt - schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden:

1. sofern es aus beruflichen Gründen erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn das Halten des Hundes im Rahmen einer Tätigkeit notwendig oder allgemein üblich ist, die der Einkommenserzielung zur Schaffung und Unterhaltung der Lebensgrundlage dient. Dies gilt insbesondere für Hunde,
 - a) die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Diensthunde der Polizei, Zoll, Bundesgrenzschutz),
 - b) des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 - c) die zur gewerblichen Zucht, Handel oder Ausbildung gehalten werden,
 - d) die zur Bewachung bzw. zum Hüten einer Tierherde im Rahmen der Gewerbe- und Berufsausübung eingesetzt werden (Hütehund),
 - e) die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 - f) die von Berufsjägern zur Jagd eingesetzt werden.
2. die für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden und ausschließlich diesem Zweck dienen. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „Bl“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. (Nachweis: Schwerbehindertenausweis),
3. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
4. die in gewerblichen Tierhandlungen untergebracht sind.
5. für den Halter, der einen „Hundeführerschein“ besitzt. Dies gilt einmalig für das Folgejahr.

§ 9

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf die Hälfte des nach § 4 Abs. 1 üblichen Steuersatzes ermäßigt:

1. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die zur Bewachung von Grundstücken oder Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke von den Grundstücksgrenzen) entfernt liegen, erforderlich sind,

2. für die Dauer von einem Jahr ab Übernahmefolgemonat, sofern der gehaltene Hund nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim in Sonneberg-Hönbach vermittelt bzw. erworben wurde,
3. für Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.
4. Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern i. S. d. § 2 Abs. 2 wird die Steuer für die Hunde, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, in der Form der Züchtersteuer erhoben.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1.

(3) Die Steuerermäßigung nach Abs. 2 wird mit Beginn des Folgemonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch mit Beginn des Folgemonats, in dem der erste Wurf der in Abs. 1 genannten Hunde erfolgte. Die Ermäßigung wird längstens für die Dauer von 1 Jahr gewährt und ist vor Ablauf erneut zu beantragen.

(4) Für selbst gezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 11 Melde- und Auskunftspflicht

(1) Wer im Gebiet der Stadt Schalkau einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens bzw. nach Erreichen des steuerpflichtigen Alters oder des Zuzuges bei der Stadt Schalkau - Steueramt - schriftlich anzumelden.

(2) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung sind folgende Daten anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters,
2. Rasse, Farbe, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
3. Beginn der Haltung im Stadtgebiet,
4. Name, Vorname und Anschrift des Vorbesitzers,
5. Datum und Grund der Abmeldung bzw. Abschaffung,
6. Name, Vorname und Anschrift des neuen Hundehalters,
7. Kenn-Nummer vom Transponder (Chip-Nummer),
8. Haftpflicht-Versicherungspolice-Nr.

(3) Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen. Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadt Schalkau - Steueramt - zu geben.

(4) Die Stadt Schalkau kann stichprobenartig bzw. bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Satzung die Hundehalter im Stadtgebiet überprüfen. Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse, die Anzahl der gehaltenen Hunde und den Beginn der Hundehaltung zu erteilen.

§ 12 Hundesteuermarken

(1) Nach der Anmeldung erhält der Hundehalter eine Hundesteuermarke. Die Steuermarke ist Eigentum der Stadt Schalkau und bei Abmeldung der Hundehaltung wieder abzugeben.

(2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(3) Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Hundehalter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Stadt zurückzugeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr besteht dadurch nicht.

(4) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen § 7 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 12 der Satzung seinen Hund außerhalb seines befriedeten Besitzums ohne gültige und sichtbar angebrachte Hundesteuermarke Aufenthalt gewährt,
 4. entgegen § 11 der Satzung den Beauftragten der Stadt Schalkau nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 12.12.2014 und die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bachfeld vom 30.04.2015 außer Kraft.

Schalkau, den 29.03.2021

Ute Hopf
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

1. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schalkau

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Stadtrat der Stadt Schalkau am 04.02.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schalkau vom 21.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen wahr, die mit einer Aufwandsentschädigung in Form von monatlichen Pauschbeträgen verbunden sind, so werden diese nebeneinander gewährt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 14.10.2020 in Kraft.

Schalkau, den 29.03.2021

Ute Hopf
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

Nichtamtlicher Teil

Das Einwohnermeldeamt informiert

Am 13.04.2021 bleibt das Einwohnermeldeamt aus technischen Gründen vormittags geschlossen. Wir bitten um Verständnis.

Das Ordnungsamt informiert:

Freilaufende Hunde im Stadtgebiet Schalkau

Als Ihre zuständige Ordnungsbehörde müssen wir dieses Thema erneut aufgreifen, da in den letzten Wochen vermehrt Hinweise und Unterstützungsbitten an uns herangetragen wurden.

Betroffene waren: Spaziergänger, Radfahrer, Fußgänger mit Kinderwagen und spielende Kinder.

Die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schalkau vom 29.06.2011 regelt über die ohnehin geltenden übergeordneten Gesetzlichkeiten hinaus in ihrem § 10 die Fragen zur Tierhaltung in unserem Stadtgebiet. Sie gibt u. a. auch vor, wann und wo Hunde anzuleinen sind.

Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Schalkau:

§ 10 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder durch anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird; vor allem während der Nachtstunden in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.

(2) Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten anderer Tieren.

(3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(4) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen. [...]

Wir appellieren an alle Hundehalter, den eigenen Umgang mit dem geliebten Hund außerhalb des privaten Grundstückes mal ganz bewusst für sich zu prüfen und mit den geltenden Vorgaben abzugleichen und ggf. zu korrigieren. Man sagt hierzulande gern: „... und wenn was passiert, ist die Schreierei groß. Stimmt - aber so weit will es sicher niemand kommen lassen.

Ihr Ordnungsamt der Stadt Schalkau

Sanierungsmaßnahmen am Sportlerheim des FC Blau-Weiß Schalkau fast abgeschlossen

Die Sanitäranlagen und die Umkleidekabinen im Sportlerheim FC Blau-Weiß Schalkau waren in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Die Zeit, in der die Räumlichkeiten aufgrund der Corona-Pandemie nicht genutzt werden konnten, wurde bestmöglich genutzt. Die Renovierungsmaßnahmen werden in Kürze abgeschlossen sein. Die Vereinsmitglieder vom FC Blau-Weiß sowie die Gastmannschaften können sich auf frisch renovierte Sanitäranlagen und Umkleiden freuen. Wir hoffen, dass diese in Zukunft wieder rege genutzt werden können und wünschen den Vereinen in der Zeit der Corona-Pandemie Durchhaltevermögen und alles Gute!

Hier finden Sie ein paar Impressionen aus dem Bauverlauf:



Die Stadtverwaltung stellt sich vor



Carolin Beyer ist 38 Jahre alt, liiert und hat zwei Kinder. Sie arbeitet nun schon mehr als zehn Jahre in der Stadtverwaltung. Sie unterstützt das Hauptamt und natürlich die Bürgermeisterin im Sekretariat bei Terminvereinbarungen und der Sitzungsvorbereitung für den Stadtrat und seine Ausschüsse. Neben ihren allgemeinen Sekretariatsaufgaben ist sie für die Verwaltung der städtischen Friedhöfe und vertretungsweise für das Meldeamt verantwortlich.

Sie erreichen Frau Beyer unter der Tel. Nr. 036766/2910 und per Mail an carolin.beyer@schalkau.de



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schalkau

Herausgeber: Stadt Schalkau
Verantwortl. für den Inhalt: Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de. **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HK-S-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Bestellungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf,
 Bezugsbedingungen und -möglichkeit: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Preis je Exemplar 2,50 Euro einschl. Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen Almerswind, Bachfeld, Ehnas, Emstadt, Görsdorf, Gundelswind, Katzberg, Mausendorf, Neundorf, Roth, Selsendorf, Theuern, Truckendorf und Truckenthal verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.
Postanschrift: Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Tel. 036766/2910
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.